



HVBG

HVBG-Info 35/1999 vom 05.11.1999, S. 3351 - 3354, DOK 470.1

**Beweisanforderungen im Beamtenrecht bei Vermutung einer
Versorgungsehe - Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgerichtes vom 08.06.1998 - 11 A 279/96**

Beweisanforderungen im Beamtenrecht bei Vermutung einer
Versorgungsehe (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG - vgl dazu auch
§ 65 Abs. 6 SGB VII - vormals § 594 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen

Verwaltungsgerichtes (VG) vom 08.06.1998 - 11 A 279/96 -

Das Schleswig-Holsteinische VG hat mit Urteil vom 08.06.1998
- 11 A 279/96 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Für die Entkräftung der gesetzlichen Vermutung in BeamtVG § 19
Abs 1 S 2 trägt die Witwe die materielle Beweislast in dem Sinne,
daß es zu ihren Lasten geht, wenn nach Ausschöpfung aller zur
Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten die gesetzliche
Annahme nicht ausgeräumt ist, daß es der alleinige oder
überwiegende Zweck der Heirat war, eine Versorgung zu verschaffen.
Zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung genügt in aller Regel,
aber nicht ausnahmslos, der Nachweis, daß unter den Beweggründen
jedenfalls eines der Eheschließenden der Zweck, der Witwe eine
Versorgung zu verschaffen, keine maßgebende Bedeutung hatte. Zwar
bedeutet der Umstand allein, daß der Beamte bei der Eheschließung
schwer krank ist, nicht schon, daß regelmäßig der Versorgungszweck
alleiniger oder überwiegender Grund der Heirat gewesen ist. In
einem solchen Fall müssen jedoch objektiv erkennbare Umstände
vorliegen, wonach ein anderer Zweck der Eheschließung zumindest
ebenso wahrscheinlich ist, wie der Versorgungszweck bzw andere
einigermaßen wirklichkeitsnahen Beweggründe für die Heirat im
Vordergrund gestanden haben. Erklärungen der Ehegatten über den
Zweck der Ehe reichen grundsätzlich dazu nicht aus. Entscheidend
ist, ob die Versorgungsabsicht nach dem äußeren Gesamtbild der
Eheschließung im Vordergrund gestanden hat.